

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden
und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land

Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.

Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter www.lra-bgl.de

Amtsblatt Nr. 47 vom 22. November 2022

Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

Stadt Bad Reichenhall

Vollzug des Baugesetzbuchs (BauGB)

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m.

§ 3 Planungssicherungsgesetz (PlanSiG)

Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Mozartgarten“ 1

Stadt Freilassing

Ortsrecht der Stadt Freilassing

Siebte Satzung zur Änderung der Satzung für die Kindergärten
der Stadt Freilassing (Kindergartensatzung)

Vom 16.11.2022 2

Ortsrecht der Stadt Freilassing

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung für die Kinderkrippe
der Stadt Freilassing (Kinderkrippensatzung)

Vom 16.11.2022 3

Ortsrecht der Stadt Freilassing

Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung
der Stadt Freilassing - Entwässerungssatzung (EWS)-

Vom 16.11.2022 4

Stadt Laufen

Satzung zum Neuerlass der Erschließungsbeitragssatzung

– Inkrafttreten 5

Markt Marktschellenberg

Bekanntmachung der erneuten Auslegung

zur 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 3

„Am Kreuzbichl“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a i. V. m. § 13 b BauGB 6

Markt Teisendorf

Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) über

den Einleitungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan

„Freiflächenphotovoltaikanlage Schnaitt“ sowie

zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren 7

Gemeinde Ainring

Bekanntmachung der Gemeinde Ainring über den Beschluss

des Gemeinderates der Gemeinde Ainring

zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ainring,

gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB),

sowie über die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung

der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) 8

Bekanntmachung der Gemeinde Ainring über den Beschluss

des Bauausschusses der Gemeinde Ainring zur Neuaufstellung

des Bebauungsplanes „Feldkirchen“ mit integriertem Grünordnungsplan,

gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) im Regelverfahren nach BauGB,

sowie über die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung

der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) 9

Gemeinde Bischofswiesen

Vollzug der Wassergesetze; Ertüchtigung und Erweiterung
der Beschneigungsanlage Götschen an der Kollertratte 17 in Bischofswiesen
(FINr. 397, 404, 619, 620, 623, 627, 629, 630, 631, 631/6,
632, 633, 633/1, 634, 634/1, 634/4, 635, 636, 640, 2058
Gemarkung Bischofswiesen) 10

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 52
„Haus der Vereine“ am Bahnhof Bischofswiesen;
Bekanntgabe der Beteiligung der Öffentlichkeit
gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) 11

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bischofswiesen
im Bereich am Bahnhof für das „Haus der Vereine“ in Bischofswiesen;
Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB12

Gemeinde Schneizlreuth

Bekanntmachung über die Umstufung/Abstufung der Widmung
auf öffentlicher Feld- und Waldweg13

Bek. Nr. 1

Stadt Bad Reichenhall

Vollzug des Baugesetzbuchs (BauGB) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 3 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Mozartgarten“

Aufstellung:

Der Stadtrat der Stadt Bad Reichenhall hat in seiner Sitzung vom 02. August 2022 gemäß § 12 Abs. 1 BauGB dem Antrag des Vorhabenträgers zugestimmt und gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Mozartgarten“ für die Grundstücke Fl. Nrn. 1/2, 1/3 (Mozartstraße 1), 1/4 (Münchner Allee 2), 5/2 (Teilfläche) und 65/21 (Teilfläche), jeweils Gemarkung St. Zeno, beschlossen.

Verfahrensart:

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 und 3 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt werden. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird kein Umweltbericht nach § 2a BauGB erstellt und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB wird abgesehen.

Ziele und Zwecke der Planung:

Mit dem umgeplanten Vorhaben soll auf dem Grundstück neben der bereits bestehenden Volks- und Raiffeisenbank ein gestaffeltes ein- bis siebengeschossiges Wohn- und Bürogebäude errichtet werden. Zudem ist im Gebäude eine Einrichtung für betreutes Wohnen geplant. Zur Unterbringung der erforderlichen Stellplätze soll die bestehende Tiefgarage auf dem Grundstück Münchner Allee 2 erweitert und mit der neuen Tiefgarage auf dem Grundstück Mozartstraße 1 verbunden werden.

Der Vorhabenträger beabsichtigt, auf dem Grundstück Mozartstraße 1 ein gestaffeltes ein- bis siebengeschossiges Wohn- und Geschäftsgebäude zu errichten. In diesem Zusammenhang sollen 42 Mietwohnungen errichtet werden und ca. 4.800 m² Büroflächen entstehen. Mit der Planung kann dem Ziel der Stadt entsprochen werden, die Kapazitäten des Wohnungsbestandes zu erweitern, da laut Statistischem Landesamt mit einem Bevölkerungszuwachs in den nächsten Jahren zu rechnen ist und der derzeitige Mietwohnungsmarkt Bad Reichenhalls gem. der Gebietsbestimmungsverordnung Bau (GBestV-Bau) vom 22. September 2022 als Gebiet mit angespanntem Wohnungsmarkt bestimmt wurde.

Festsetzungen gemäß Bebauungsplanentwurf:

Im Bebauungsplan wird keine Nutzungsart gemäß einer Baugebietskategorie der Baunutzungsverordnung festgesetzt.

Folgende Nutzungen werden zugelassen:

- Wohnen mit insgesamt maximal 42 Wohneinheiten (4.689 m²),
- Büronutzung (4.866 m²),
- betreutes Wohnen (386 m²).

Das Nutzungsmaß wird mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,40, einer Geschossflächenzahl (GFZ) von 1,45 mit maximal sieben Vollgeschossen und Wandhöhen von maximal 21,6 m über dem festgesetzten Höhenbezugspunkt.

Vorhaben- und Erschließungsplan:

Der vom Vorhabenträger vorgelegte Vorhaben- und Erschließungsplan vom 15.11.2022 ist mit den Inhalten des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans in der Fassung vom 15.11.2022 abgestimmt.

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB:

Der Stadtrat der Stadt Bad Reichenhall hat in seiner Sitzung am 15. November 2022 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Mozartgarten“ für die Grundstücke Fl. Nrn. 1/2, 1/3 (Mozartstraße 1), 1/4 (Münchner Allee 2), 5/2 (Teilfläche) und 65/21 (Teilfläche), jeweils Gemarkung St. Zeno und den Vorhaben- und Erschließungsplan, jeweils in der Fassung vom 15. November 2022, gebilligt.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Mozartgarten“ für die Grundstücke Fl. Nr. 1 / 4 (Münchner Allee 2), 1 / 3 (Mozartstraße 1), 1 / 2, 5 / 2 (Teilfläche) und 65 / 21 (Teilfläche), jeweils Gemarkung St. Zeno, und die Begründung liegen im Neuen Rathaus, Zimmer 101 und im Flur des Stadtbauamtes im 1. OG, Rathausplatz 8, 83435 Bad Reichenhall, vom

30. November 2022 bis einschließlich 30. Dezember 2022

öffentlich aus.

Die Unterlagen können von Montag bis Donnerstag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr, sowie Freitag von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung (Tel.-Nr.: 08651/775-222 bzw. -260) eingesehen werden.

Für die Einsichtnahme im Rathaus außerhalb der Öffnungszeiten des Rathauses (montags bis freitags von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr) ist der Zugang zum Rathaus nur nach telefonischer Termin-Vereinbarung möglich. Termine können unter folgenden Rufnummern vereinbart werden: **08651-775222, 08651-775218** oder **08651-775260**

Durch Einsichtnahme kann sich jedermann in diesem Zeitraum über die allgemeinen Ziele, Zwecke sowie über die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren und sich dazu äußern. Auf Wunsch wird die Planung erläutert. Stellungnahmen können von jedermann während dieser Frist in Textform oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Stellungnahmen können auch an das Stadtbauamt per E-Mail an Henry.Roesler@Stadt-Bad-Reichenhall.de gerichtet werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Die Auslegung von Unterlagen kann gemäß § 3 Abs. 1 PlanSiG durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt werden. Für die Veröffentlichung im Internet gilt § 27a Abs. 1 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend. Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind unter der Adresse

<https://www.stadt-bad-reichenhall.de/rathaus-online/bauleitplaene/aktuelle-verfahrensbeteiligungen>

veröffentlicht.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Bad Reichenhall, den 22. November 2022
Stadt Bad Reichenhall

Dr. Christoph Lung, Oberbürgermeister

Bek. Nr. 2

Stadt Freilassing

Ortsrecht der Stadt Freilassing Siebte Satzung zur Änderung der Satzung für die Kindergärten der Stadt Freilassing (Kindergartensatzung) Vom 16.11.2022

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Freilassing folgende

Satzung:

§ 1

Die Satzung für die Kindergärten der Stadt Freilassing (Kindergartensatzung) vom 20.02.2006, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 9 vom 28.02.2006, Bek.-Nr. 3, zuletzt geändert durch Satzung vom 10.12.2019, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 51 vom 17.12.2019, Bek.-Nr. 3, wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 5 wird das Wort „Eltern“ durch das Wort „Personensorgeberechtigten“ ersetzt.
- b) Es werden folgende Absätze 6 und 7 angefügt:

„(6) Mit Annahme des Betreuungsplatzes erklären sich die Personensorgeberechtigten mit der Konzeption der Einrichtung sowie der Satzung für die Kindergärten der Stadt Freilassing einverstanden.“

(7) Es liegt grundsätzlich in der Eigenverantwortung der Personensorgeberechtigten, sich über Aushänge in der Kindertageseinrichtung bzw. Bekanntmachungen in der Kindergarten-App zu informieren.“

2. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11 Öffnungszeiten

- (1) Die Kindergärten sind in der Regel montags bis donnerstags von 7.00 bis 17.00 Uhr und freitags von 7.00 bis 13.30 Uhr geöffnet. Diese maximale Öffnungszeit kann sich entsprechend der Nachfrage der Personensorgeberechtigten reduzieren.
- (2) Außerhalb der Öffnungszeiten findet keine Aufsicht statt.

- (3) Die Schließtage betragen pro Kindergartenjahr maximal 30 Tage.
- (4) Die Schließtage nach Abs. 3 werden wie folgt auf das Betreuungsjahr verteilt:
- Zwei Wochen in den Weihnachtsferien
 - eine Woche in den Osterferien sowie Mittwoch und Freitag um den Fronleichnamstag in den Pfingstferien

oder

- Mittwoch und Gründonnerstag vor dem Karfreitag in den Osterferien sowie eine Woche in den Pfingstferien
- Zwei Wochen in den Sommerferien.

Die Schließzeiten werden den Eltern zu Beginn des Betreuungsjahres durch die Einrichtung mitgeteilt.

- (5) Weitere Schließtage aufgrund von Fortbildungen sowie betrieblichen Veranstaltungen werden rechtzeitig angekündigt.
- (6) Darüber hinaus bleiben die Kindergärten an gesetzlichen Feiertagen geschlossen. Am Faschingsdienstag und am Kirchweihmontag schließen die Kindergärten um 12.00 Uhr.
- (7) Die Stadt Freilassing ist berechtigt, die Kindergärten bei Krankheit des Personals zeitweilig zu schließen, falls die Aufsicht und die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder nicht ausreichend gewährleistet ist. Dasselbe gilt nach Anordnung des Gesundheitsamtes oder anderer Behörden.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Freilassing, den 16. November 2022
Stadt Freilassing

Markus Hiebl, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 3

Stadt Freilassing

**Ortsrecht der Stadt Freilassing
Dritte Satzung zur Änderung der Satzung für die Kinderkrippe der Stadt Freilassing
(Kinderkrippensatzung)
Vom 16.11.2022**

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Freilassing folgende

Satzung:

§ 1

Die Satzung für die Kinderkrippe der Stadt Freilassing (Kinderkrippensatzung) vom 30.04.2013, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 19 vom 07.05.2013, Bek.-Nr. 2, zuletzt geändert durch Satzung vom 13.11.2018, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 47 vom 20.11.2018, Bek.-Nr. 2, wird wie folgt geändert:

3. Dem § 5 werden folgende Absätze 5 und 6 angefügt:

- „(6) Mit Annahme des Betreuungsplatzes erklären sich die Personensorgeberechtigten mit der Konzeption der Einrichtung sowie der Satzung für die Kindergärten der Stadt Freilassing einverstanden.
- (7) Es liegt grundsätzlich in der Eigenverantwortung der Personensorgeberechtigten, sich über Aushänge in der Kindertageseinrichtung bzw. Bekanntmachungen in der Kindergarten-App zu informieren.“

4. § 10 erhält folgende Fassung:

**„§ 10
Öffnungszeiten**

- (1) Die Kinderkrippe in der Regel montags bis donnerstags von 7.00 bis 17.00 Uhr und freitags von 7.00 bis 13.30 Uhr geöffnet. Diese maximale Öffnungszeit kann sich entsprechend der Nachfrage der Personensorgeberechtigten reduzieren.
- (2) Außerhalb der Öffnungszeiten findet keine Aufsicht statt.
- (3) Die Schließtage betragen pro Kinderkrippenjahr maximal 30 Tage.
- (4) Die Schließtage nach Abs. 3 werden wie folgt auf das Betreuungsjahr verteilt:
- Zwei Wochen in den Weihnachtsferien
 - eine Woche in den Osterferien sowie Mittwoch und Freitag um den Fronleichnamstag in den Pfingstferien

oder

- Mittwoch und Gründonnerstag vor dem Karfreitag in den Osterferien sowie eine Woche in den Pfingstferien

- Zwei Wochen in den Sommerferien.

Die Schließzeiten werden den Eltern zu Beginn des Betreuungsjahres durch die Einrichtung mitgeteilt.

- (5) Weitere Schließtage aufgrund von Fortbildungen sowie betrieblichen Veranstaltungen werden rechtzeitig angekündigt.
- (6) Darüber hinaus bleibt die Kinderkrippe an gesetzlichen Feiertagen geschlossen. Am Faschingsdienstag und am Kirchweihmontag schließt die Kinderkrippe um 12.00 Uhr.
- (7) Die Stadt Freilassing ist berechtigt, die Kinderkrippe bei Krankheit des Personals zeitweilig zu schließen, falls die Aufsicht und die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder nicht ausreichend gewährleistet ist. Dasselbe gilt nach Anordnung des Gesundheitsamtes oder anderer Behörden.“

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Freilassing, den 16. November 2022
Stadt Freilassing

Markus Hiebl, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 4

Stadt Freilassing

Ortsrecht der Stadt Freilassing Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Stadt Freilassing -Entwässerungssatzung (EWS)- Vom 16.11.2022

Auf Grund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung (GO) sowie Art. 34 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) erlässt die Stadt Freilassing folgende

Satzung:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung (Entwässerungseinrichtung) für das Gebiet der Stadt Freilassing und das Gebiet, das in der Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Ainring und der Stadt Freilassing über die Entsorgung des nördlichen Bereiches des Gemeindeteiles Perach der Gemeinde Ainring vom 31.01./12.03.2008, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 15 vom 08.04.2008, in der jeweils gültigen Änderungsfassung näher bezeichnet ist.
- (2) Art und Umfang der Entwässerungseinrichtung bestimmt die Stadt.
- (3) Zur Entwässerungseinrichtung der Stadt gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse.

§ 2

Grundstücksbegriff - Verpflichtete

- (1) Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechtes handelt. Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorgaben vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.
- (2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Teileigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser).

Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser (einschließlich Jauche und Gülle), das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das häusliche Abwasser.

Kanäle	sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie z.B. Schächte, Regenbecken, Pumpwerke, Regenüberläufe.
Privatkanäle	sind sämtliche nicht von der Stadt in Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach § 1 verlegten oder übernommenen Kanäle. Im Übrigen entspricht ihre Zweckbestimmung den städtischen Kanälen.
Schmutzwasserkanäle	dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Schmutzwasser.
Mischwasserkanäle	sind zur Aufnahme und Ableitung von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.
Modifizierte Mischwasserkanäle	dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Schmutzwasser und von Niederschlagswasser von öffentlichen Flächen.
Regenwasserkanäle	dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Niederschlagswasser.
Sammelkläranlage	ist eine Anlage zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.
Grundstücksanschlüsse (Anschlusskanäle)	<p>sind</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>bei Freispiegelkanälen:</u> die Leitungen vom Kanal bis zum Kontrollschacht. Ist entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 kein Kontrollschacht vorhanden, endet der Grundstücksanschluss an der Grenze des öffentlichen Straßengrundes zu privaten Grundstücken. • <u>bei Druckentwässerung:</u> die Leitungen vom Kanal bis zum Abwassersammelschacht. • <u>bei Unterdruckentwässerung:</u> die Leitungen vom Kanal bis einschließlich des Hausanschlussschachts.
Grundstücksentwässerungsanlagen	<p>sind</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>bei Freispiegelkanälen:</u> die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis einschließlich des Kontrollschachts. Ist entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 kein Kontrollschacht vorhanden, endet der Grundstücksanschluss an der Grenze des öffentlichen Straßengrundes zu privaten Grundstücken. Hierzu zählt auch die im Bedarfsfall erforderliche Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung eines Grundstücks (§ 9 Abs. 4). • <u>bei Druckentwässerung:</u> die Einrichtung eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis einschließlich des Abwassersammelschachts. • <u>bei Unterdruckentwässerung:</u> die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis zum Hausanschlussschacht.
Kontrollschacht	ist ein Übergabeschacht, der zur Kontrolle und Wartung der Anlage dient.
Abwasser-Sammelschacht (bei Druckentwässerung)	ist ein Schachtbauwerk mit Pumpen- und Steuerungsanlage.
Hausanschlussschacht (bei Unterdruckentwässerung)	ist ein Schachtbauwerk mit einem als Vorlagebehälter dienenden Stauraum sowie einer Absaugventileinheit.
Messschacht	ist eine Einrichtung für die Messung des Abwasserabflusses oder die Entnahme von Abwasserproben.
Abwasserbehandlungsanlage	ist eine Einrichtung, die dazu dient, die Schädlichkeit des Abwassers vor Einleitung in den Kanal zu vermindern oder zu beseitigen. Hierzu zählen insbesondere Kleinkläranlagen zur Reinigung häuslichen Abwassers sowie Anlagen zur (Vor-)Behandlung gewerblichen oder industriellen Abwassers.
Fachlich geeigneter Unternehmer	<p>ist ein Unternehmer, der geeignet ist, Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen fachkundig auszuführen. Voraussetzungen für die fachliche Eignung sind insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> • die ausreichende berufliche Qualifikation und Fachkunde der verantwortlichen technischen Leitung, • die Sachkunde des eingesetzten Personals und dessen nachweisliche Qualifikation für die jeweiligen Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen, • die Verfügbarkeit der benötigten Werkzeuge, Maschinen und Geräte, • die Verfügbarkeit und Kenntnis der entsprechenden Normen und Vorschriften, • eine interne Qualitätssicherung (Weiterbildung, Kontrollen und Dokumentation).
Sammelrohrleitungen	sind die verlegten Leitungen, die die Grundstücksentwässerungsanlage mehrerer Grundstücke mit dem öffentlichen Kanal verbinden.
Dichtheitsnachweis	ist eine Bestätigung über die Mängelfreiheit einer Grundstücksentwässerungsanlage.

§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird. Er ist berechtigt, nach Maßgabe der §§ 14 bis 17 das anfallende Abwasser in die Entwässerungseinrichtung einzuleiten.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen Kanal erschlossen werden. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt die Stadt.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,
 - wenn das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne Weiteres von der Entwässerungseinrichtung übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt oder
 - solange eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich ist.
- (4) Die Stadt kann den Anschluss und die Benutzung versagen, wenn die gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.
- (5) Unbeschadet des Abs. 4 besteht ein Benutzungsrecht nicht, soweit eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser ordnungsgemäß möglich ist.

§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, bebaute Grundstücke an die Entwässerungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
- (2) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, auch unbebaute Grundstücke an die Entwässerungseinrichtung anzuschließen, wenn Abwasser anfällt.
- (3) Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.
- (4) Bei baulichen Maßnahmen, die eine Veränderung der Abwassereinleitung nach Menge oder Beschaffenheit zur Folge haben, muss der Anschluss vor dem Beginn der Benutzung des Baus hergestellt sein. In allen anderen Fällen ist der Anschluss nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt innerhalb der von ihr gesetzten Frist herzustellen.
- (5) Auf Grundstücken, die an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechts alles Abwasser in die Entwässerungseinrichtung einzuleiten (Benutzungszwang). Verpflichtet sind der Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen der Stadt die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.
- (6) Die Stadt kann für Niederschlagswasser, sofern dessen Versickerung oder anderweitige Beseitigung nicht ordnungsgemäß möglich ist, Ausnahmen zulassen oder bestimmen, wenn die Einleitung von Niederschlagswasser aus betriebstechnischen Gründen erforderlich ist. Der Nachweis für die Voraussetzungen des Satzes 1 ist vom Grundstückseigentümer zu erbringen.

§ 6 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder von der Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7 Sondervereinbarungen

- (1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann die Stadt durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- (2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 8 Grundstücksanschluss

- (1) Der Grundstücksanschluss wird von der Stadt hergestellt, verbessert, erneuert, geändert und unterhalten sowie stillgelegt und beseitigt. Die Stadt kann, soweit der Grundstücksanschluss nicht nach § 1 Abs. 3 Bestandteil der Entwässerungseinrichtung ist, auf Antrag zulassen oder von Amts wegen anordnen, dass der Grundstückseigentümer den Grundstücksanschluss ganz oder teilweise herstellt, verbessert, erneuert, ändert und unterhält sowie stilllegt und beseitigt; § 9 Abs. 2 und 6 sowie §§ 10 bis 12 gelten entsprechend.
- (2) Die Stadt bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse. Sie bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. Begründete Wünsche des Grundstückseigentümers werden dabei nach Möglichkeit berücksich-

tigt. Soll auf Verlangen des Grundstückseigentümers ein zusätzlicher Grundstücks(teil)anschluss im öffentlichen Straßen- grund hergestellt werden, kann die Stadt verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.

- (3) Jeder Grundstückseigentümer, dessen Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen ist, muss die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Messeinrichtungen und dergleichen und von Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich sind.

§ 9

Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Jedes Grundstück, das an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen. Wird das Schmutzwasser über die Entwässerungseinrichtung abgeleitet, aber keiner Sammelkläranlage zugeführt, ist die Grundstücks-entwässerungsanlage mit einer Abwasserbehandlungs- anlage auszustatten.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlage und die Abwasserbehandlungsanlage im Sinn des Abs. 1 Satz 2 sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern, zu unterhalten, stillzulegen oder zu beseitigen. Für die Reinigungsleistung der Abwasserbehandlungsanlage im Sinn des Abs. 1 Satz 2 ist darüber hinaus der Stand der Technik maßgeblich.
- (3) Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage ist ein Kontrollschacht zu errichten. Die Stadt kann verlangen, dass anstelle oder zusätzlich zum Kontrollschacht ein Messschacht zu erstellen ist. Bei Druckentwässerung oder Unterdruckentwässerung gelten Sätze 1 bis 3 nicht, wenn die Kontrolle und Wartung der Grundstücksentwässerungsanlage über den Abwassersam- mel-schacht oder den Hausanschlussschacht durchgeführt werden kann.
- (4) Besteht zum Kanal kein ausreichendes Gefälle, so kann die Stadt vom Grundstückseigentümer den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstückes verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseiti- gung des Abwassers bei einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Kanalsystems für die Stadt nicht möglich oder nicht wirtschaftlich ist.
- (5) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der Entwässerungseinrichtung hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen.
- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlage sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmer ausgeführt werden. Die Stadt kann den Nachweis der fachlichen Eignung verlangen.
- (7) Niederschlagswasser von versiegelten Flächen sind auf den Grundstücken zu beseitigen. Die Stadt kann verlangen, dass ein Nachweis erbracht wird.

§ 10

Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind der Stadt folgende Unterlagen (in Dreifacher Fertigung) einzureichen:
 - a) Lageplan des zu entwässernden Grundstückes im Maßstab 1 : 1.000 bzw. 1 : 500,
 - b) Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1 : 100, aus denen der Verlauf der Leitungen und im Fall des § 9 Abs. 1 Satz 2 die Abwasserbehandlungsanlage ersichtlich sind,
 - c) Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegen- stände im Maßstab 1 : 100, bezogen auf Normalnull (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und die Gefälle der Kanäle, Schächte, höchste Grundwasseroberfläche zu ersehen sind,
 - d) wenn Gewerbe- oder Industrieabwässer oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt wird, ferner Angaben über
 - Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser miterfasst werden soll,
 - Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials und der Erzeugnisse,
 - die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge,
 - Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers,
 - die Zeiten, in denen eingeleitet wird,
 - die Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Bemessungsnach- weisen.

Soweit nötig, sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen.

Die Pläne müssen den bei der Stadt aufliegenden Planmustern entsprechen. Alle Unterlagen sind vom Grundstückseigen- tümer und dem Planfertiger zu unterschreiben. Die Stadt kann erforderlichenfalls weitere Unterlagen anfordern.

- (2) Die Stadt prüft, ob die geplante Grundstücksentwässerungsanlage den Bestimmungen dieser Satzung entspricht. Ist das der Fall, so erteilt die Stadt schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungs- vermerk zurück; die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die Stadt nicht innerhalb von drei Monaten nach Zugang der vollständigen Planunterlagen ihre Zustimmung schriftlich ver- weigert. Entspricht die Grundstücksentwässerungs- anlage nicht den Bestimmungen dieser Satzung, setzt die Stadt dem Grundstückseigentümer unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung und erneuten Einreichung der geänderten Unterlagen bei der Stadt; Satz 3 gilt entsprechend.

- (3) Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage darf erst begonnen werden, wenn die Zustimmung nach Abs. 2 erteilt worden ist. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.
- (4) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 kann die Stadt Ausnahmen zulassen.

§ 11 Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens spätestens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. Muss wegen Gefahr im Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, ist der Beginn innerhalb von 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Der Grundstückseigentümer hat zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat die Grundstücksentwässerungsanlage vor Verdeckung der Leitungen auf satzungsgemäße Errichtung und vor ihrer Inbetriebnahme auf Mängelfreiheit durch einen nicht an der Bauausführung beteiligten fachlich geeigneten Unternehmer prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen. Dies gilt nicht, soweit die Stadt die Prüfungen selbst vornimmt; sie hat dies vorher anzukündigen. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Werden die Leitungen vor Durchführung der Prüfung auf satzungsgemäße Errichtung der Grundstücksentwässerungsanlage verdeckt, sind sie auf Anordnung der Stadt freizulegen.
- (4) Soweit die Stadt die Prüfungen nicht selbst vornimmt, hat der Grundstückseigentümer der Stadt die Bestätigung nach Abs. 3 vor Verdeckung der Leitungen und vor Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage unaufgefordert vorzulegen. Die Stadt kann die Verdeckung der Leitungen oder die Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage innerhalb eines Monats nach Vorlage der Bestätigungen oder unverzüglich nach Prüfung durch die Stadt schriftlich untersagen. In diesem Fall setzt die Stadt dem Grundstückseigentümer unter Angabe der Gründe für die Untersagung eine angemessene Nachfrist für die Beseitigung der Mängel; Sätze 1 und 2 sowie Abs. 3 gelten entsprechend.
- (5) Die Zustimmung nach § 10 Abs. 2, die Bestätigung des fachlich geeigneten Unternehmers oder die Prüfung durch die Stadt befreien den Grundstückseigentümer, den ausführenden oder prüfenden Unternehmer sowie den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.
- (6) Liegt im Fall des § 9 Abs. 1 Satz 2 die Bestätigung eines privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft über die ordnungsgemäße Errichtung der Abwasserbehandlungsanlage gemäß den Richtlinien für Zuwendungen für Kleinkläranlagen vor, ersetzt diese in ihrem Umfange die Prüfung und Bestätigung nach Abs. 3 und 4.

§ 12 Überwachung

- (1) Der Grundstückseigentümer hat die von ihm zu unterhaltenden Privatkanäle, Grundstücksanschlüsse, Mess- und Kontrollschächte und Grundstücksentwässerungsanlagen, die an Misch- oder Schmutzwasserkanäle angeschlossen sind, in Abständen von jeweils 20 Jahren ab Inbetriebnahme auf eigene Kosten durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Mängelfreiheit prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen. Für Anlagen in Wasserschutzgebieten gelten kürzere Abstände entsprechend den Festlegungen in der jeweiligen Schutzgebietsverordnung; ist dort nichts geregelt ist die Dichtheit wiederkehrend alle fünf Jahre durch Sichtprüfung und alle zehn Jahre durch Druckprobe oder ein anderes gleichwertiges Verfahren nachzuweisen. Festgestellte Mängel hat der Grundstückseigentümer unverzüglich beseitigen zu lassen. Bei erheblichen Mängeln ist innerhalb von sechs Monaten nach Ausstellung der Bestätigung eine Nachprüfung durchzuführen. Die Stadt kann verlangen, dass die Bestätigung über die Mängelfreiheit und über die Nachprüfung bei festgestellten Mängeln vorgelegt werden.
- (2) Für nach § 9 Abs. 1 Satz 2 erforderliche Abwasserbehandlungsanlagen gelten die einschlägigen wasserrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Art. 60 Abs. 1 und 2 BayWG für Kleinkläranlagen.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Messschächten, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungs-einrichtungen und Abwasserbehandlungsanlagen unverzüglich der Stadt anzuzeigen.
- (4) Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, der Entwässerungs-einrichtung zugeführt, kann die Stadt den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen. Hierauf wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt und die Ergebnisse der wasserrechtlich vorgeschriebenen Eigen- oder Selbstüberwachung der Stadt vorgelegt werden.
- (5) Unbeschadet der Abs. 1 bis 4 ist die Stadt befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen sowie Messungen und Untersuchungen durchzuführen. Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Messschächte, wenn sie die Stadt nicht selbst unterhält. Die Stadt kann jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter, Beeinträchtigungen der Entwässerungseinrichtung und Gewässerunreinigungen ausschließt. Führt die Stadt aufgrund der Sätze 1 oder 2 eine Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Messschächte oder der vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Grundstücksanschlüsse auf Mängelfreiheit durch, beginnt die Frist nach Abs. 1 Satz 1 mit Abschluss der Prüfung durch die Stadt neu zu laufen.
- (6) Die Verpflichtungen nach den Abs. 1 bis 5 gelten auch für den Benutzer des Grundstücks.

§ 13

Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück

Sobald ein Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist, sind nicht der Ableitung zur Entwässerungseinrichtung dienende Grundstücksentwässerungsanlagen sowie dazugehörige Abwasserbehandlungsanlagen in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück über die Entwässerungseinrichtung entsorgt wird. § 9 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 14

Einleiten in die Kanäle

- (1) In Schmutzwasserkanäle darf nur Schmutzwasser, in Regenwasserkanäle nur Niederschlagswasser und in modifizierte Mischwasserkanäle nur Schmutzwasser sowie Niederschlagswasser aus öffentlichen Flächen eingeleitet werden. In Mischwasserkanäle darf sowohl Schmutz- als auch Niederschlagswasser eingeleitet werden.
- (2) Den Zeitpunkt, von dem ab in die Kanäle eingeleitet werden kann, bestimmt die Stadt.

§ 15

Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen

- (1) In die Entwässerungseinrichtung dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, welche
 - die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
 - die Entwässerungseinrichtung oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
 - den Betrieb der Entwässerungseinrichtung erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
 - die landwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern, oder
 - sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere auf Gewässer, auswirken.
- (2) Dieses Verbot gilt insbesondere für
 1. feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin oder Öl,
 2. infektiöse Stoffe, Medikamente,
 3. radioaktive Stoffe,
 4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen, Lösemittel,
 5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können,
 6. Grund- und Quellwasser,
 7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchen- und Haushaltsabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten,
 8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärstoff, Blut aus Schlächtereien, Molke,
 9. Absetzgut, Räumgut, Schlämme oder Suspensionen aus Abwasserbehandlungsanlagen und Abortgruben unbeschadet städtischer Regelungen zur Beseitigung der Fäkalschlämme,
 10. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromaten, Phenole; ausgenommen sind
 - unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;
 - Stoffe, die nicht vermieden und in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung die Stadt in den Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 oder 4 zugelassen hat;
 - Stoffe, die aufgrund einer Genehmigung nach § 58 des Wasserhaushalts-gesetzes eingeleitet werden dürfen,
 11. Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,
 - von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 57 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird,
 - das wärmer als + 35 ° C ist,
 - das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist,
 - das aufschwimmende Öle und Fette enthält,
 - das als Kühlwasser benutzt worden ist,
 12. nicht neutralisierter Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln; das gilt nicht für Ölbrennwertkessel bis 200 kW, die mit schwefelarmem Heizöl EL betrieben werden,
 13. nicht neutralisierter Kondensat aus gasbefeuerten Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW.
- (3) Die Einleitungsbedingungen nach Abs. 2 Nr. 10 Halbsatz 2 zweiter Spiegelstrich werden gegenüber den einzelnen Anschlusspflichtigen oder im Rahmen einer Sondervereinbarung festgelegt.
- (4) Über Abs. 3 hinaus kann die Stadt in Einleitungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Entwässerungseinrichtung oder zur Erfüllung der für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen des der Stadt erteilten wasserrechtlichen Bescheids, erforderlich ist.
- (5) Die Stadt kann die Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 und 4 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Die Stadt kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.
- (6) Die Stadt kann die Einleitung von Stoffen im Sinn der Abs. 1 und 2 zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende Wirkung verlieren oder der Betrieb der Entwässerungseinrichtung nicht erschwert wird. In diesem Fall hat er der Stadt eine Beschreibung nebst Plänen in doppelter Fertigung vorzulegen.
- (7) Leitet der Grundstückseigentümer Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln oder gasbefeuerten Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW in die Entwässerungseinrichtung ein, ist er verpflichtet, das Kondensat zu neutralisieren und der Stadt über die Funktionsfähigkeit der Neutralisationsanlage jährlich eine Bescheinigung eines Betriebes nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes oder eines geeigneten Fachbetriebs vorzulegen.

- (8) Besondere Vereinbarungen zwischen der Stadt und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinn des Abs. 1 durch entsprechende Vorkehrungen an der Entwässerungseinrichtung ermöglichen, bleiben vorbehalten.
- (9) Wenn Stoffe im Sinn des Abs. 1 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die Entwässerungseinrichtung gelangen, ist dies der Stadt sofort anzuzeigen.

§ 16 Abscheider

Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten (z. B. Benzin, Öle oder Fette) mit abgeschwemmt werden können, ist das Abwasser über in die Grundstücks-entwässerungsanlage eingebaute Leichtflüssigkeits- bzw. Fettabscheider abzuleiten. Die Abscheider sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und regelmäßig zu warten. Der Grundstückseigentümer hat der Stadt den Nachweis der ordnungsgemäßen Eigenkontrolle, Wartung, Entleerung und Generalinspektion regelmäßig vorzulegen. Das Abscheidegut ist schadlos zu entsorgen.

§ 17 Untersuchung des Abwassers

- (1) Die Stadt kann über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss verlangen. Bevor erstmalig Abwasser eingeleitet oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist der Stadt auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 15 fallen.
- (2) Die Stadt kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch, untersuchen lassen. Auf die Überwachung wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung in die Sammelkanalisation eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt, die dafür vorgeschriebenen Untersuchungen aus der Eigen- oder Selbstüberwachung ordnungsgemäß durchgeführt und die Ergebnisse der Stadt vorgelegt werden. Die Stadt kann verlangen, dass die nach § 12 Abs. 4 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Messergebnisse vorgelegt werden.

§ 18 Haftung

- (1) Die Stadt haftet unbeschadet Abs. 2 nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Entwässerungseinrichtung nicht vermeiden lassen. Satz 1 gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.
- (2) Die Stadt haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der Entwässerungseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Stadt zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der Entwässerungseinrichtung einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.
- (4) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet der Stadt für alle ihr dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Grundstücksanschlusses verursacht werden, soweit dieser nach § 8 vom Grundstückseigentümer herzustellen, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern und zu unterhalten sowie stillzulegen und zu beseitigen ist. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 19 Grundstücksbenutzung

- (1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Entsorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Anlagen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Stadt zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstückes dient.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 20 Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks haben zu dulden, dass zur Überwachung ihrer satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Stadt zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang betreten; auf Verlangen haben sich diese Personen auszuweisen. Ihnen ist ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen zu gewähren und sind die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks werden nach Möglichkeit vorher verständigt; das gilt nicht für Probenahmen und Abwassermessungen.
- (2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Betretungs- und Überwachungsrechte bleiben unberührt.

§ 21 Unerlaubtes Verhalten

Ohne Zustimmung der Stadt ist es nicht gestattet, Arbeiten an der öffentlichen Entwässerungseinrichtung vorzunehmen, insbesondere die städtischen Abwasserkanäle aufzubrechen oder wiederherzustellen, Schachtabdeckungen und Einlaufroste zu öffnen, in den Kanal der Stadt einzusteigen oder aus ihm Abwasser zu entnehmen.

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich
1. eine der in § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1, Abs. 4 Sätze 1 und 3, § 12 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3, § 15 Abs. 9, § 16 Satz 3, § 17 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Sätze 2 und 3 sowie § 20 Abs. 1 Satz 2 festgelegten oder hierauf gestützten Anzeige-, Auskunft-, Nachweis- oder Vorlagefristen verletzt,
 2. entgegen § 10 Abs. 3 Satz 1 vor Zustimmung der Stadt mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,
 3. entgegen § 11 Abs. 3 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 1 eine unrichtige Bestätigung ausstellt oder entgegen § 11 Abs. 4 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 2 vorlegt,
 4. entgegen § 11 Abs. 3, Abs. 4 Sätze 1 und 3 vor Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch einen fachlich geeigneten Unternehmer oder vor Vorlage von dessen Bestätigung oder vor Prüfung durch die Stadt die Leitungen verdeckt oder einer Untersagung der Stadt nach § 11 Abs. 4 Satz 2 zuwiderhandelt,
 5. die Überprüfung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 nicht innerhalb der vorgegebenen Frist vornehmen lässt,
 6. entgegen den Vorschriften der §§ 14 und 15 Abwasser oder sonstige Stoffe in die Entwässerungseinrichtung einleitet oder einbringt,
 7. entgegen § 20 Abs. 1 Satz 2 den mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Stadt nicht ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen gewährt.
- (2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitentatbestände bleiben unberührt.

§ 23 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

- (1) Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 24 Inkrafttreten; Übergangsregelung

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt Freilassing -Entwässerungssatzung (EWS)- vom 28.04.2015 außer Kraft.
- (3) Für nach § 12 Abs. 2 zu überwachende Kleinkläranlagen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, gilt Art. 60 Abs. 4 BayWG.

Freilassing, den 16. November 2022
Stadt Freilassing

Markus Hiebl, Erster Bürgermeister

Bek Nr. 5

Stadt Laufen

Satzung zum Neuerlass der Erschließungsbeitragssatzung - Inkrafttreten

Bekanntmachung

Der Stadtrat der Stadt Laufen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 08.11.2022 nachfolgende Satzung beschlossen:

Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung – EBS)

Aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 5a Abs. 2 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) und den §§ 132, 133 Abs. 3 Satz 5 Baugesetzbuch (BauGB) erlässt die Stadt Laufen folgende Satzung:

§ 1 Erhebung des Erschließungsbeitrages

Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen erhebt die Stadt Erschließungsbeiträge nach Art. 5a Abs. 1 KAG sowie nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2
Art und Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand

- I. für die öffentlichen zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze (Art. 5a Abs. 2 KAG i.V. m. § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) in
- bis zu einer Straßenbreite
(Fahrbahnen, Radwege,
Gehwege, kombinierte Geh- und
Radwege) von
- | | |
|--|------------------|
| 1. Wochenendhaus- und Dauerkleingartengebieten | 7,0 m |
| 2. Kleinsiedlungsgebieten bei einseitiger Bebaubarkeit | 8,5 m |
| 3. Kleinsiedlungsgebieten, soweit sie nicht unter Nr. 2 fallen,
Wohn-, Dorf- und Mischgebieten, dörflichen Wohngebieten, urbanen Gebieten | |
| a) mit einer Geschossflächenzahl bis 0,7
bei einseitiger Bebaubarkeit | 14,0 m
10,5 m |
| b) mit einer Geschossflächenzahl über 0,7 - 1,0
bei einseitiger Bebaubarkeit | 18,0 m
12,5 m |
| c) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 - 1,6 | 20,0 m |
| d) mit einer Geschossflächenzahl über 1,6 | 23,0 m |
| 4. Kerngebieten, Gewerbegebieten und Sondergebieten | |
| a) mit einer Geschossflächenzahl bis 1,0 | 20,0 m |
| b) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 - 1,6 | 23,0 m |
| c) mit einer Geschossflächenzahl über 1,6 - 2,0 | 25,0 m |
| d) mit einer Geschossflächenzahl über 2,0 | 27,0 m |
| 5. Industriegebieten | |
| a) mit einer Baumassenzahl bis 3,0 | 23,0 m |
| b) mit einer Baumassenzahl über 3,0 - 6,0 | 25,0 m |
| c) mit einer Baumassenzahl über 6,0 | 27,0 m |
- II. für die öffentlichen, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z. B. Fußwege, Wohnwege; Art. 5a Abs. 2 KAG i.V. m. § 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) bis zu einer Breite von 5 m,
- III. für die nicht zum Anbau bestimmten, zur Erschließung der Baugebiete notwendigen Sammelstraßen innerhalb der Baugebiete (Art. 5a Abs. 2 KAG i.V. m. § 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) bis zu einer Breite von 27 m,
- IV. für Parkflächen (Art. 5a Abs. 2 KAG i.V. m. § 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB),
- a) die Bestandteile der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. I und Nr. III sind, bis zu einer weiteren Breite von 5 m,
- b) soweit sie nicht Bestandteile der in Nr. I und Nr. III genannten Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v.H. aller im Abrechnungsgebiet (§ 4) liegenden Grundstücksflächen,
- V. für Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen (Art. 5a Abs. 2 KAG i.V. m. § 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB),
- a) die Bestandteile der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. I bis Nr. III sind, bis zu einer weiteren Breite von 5 m,
- b) soweit sie nicht Bestandteile der in Nr. I bis Nr. III genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v.H. der im Abrechnungsgebiet (§ 4) liegenden Grundstücksflächen,
- VI. für Immissionsschutzanlagen (Art. 5a Abs. 2 KAG i.V. m. § 127 Abs. 2 Nr. 5 BauGB).

(2) Zu dem Erschließungsaufwand nach Abs. 1 Nr. I bis Nr. VI gehören insbesondere die Kosten für

- a) den Erwerb der Grundflächen,
- b) die Freilegung der Grundflächen,
- c) die erstmalige Herstellung des Straßenkörpers einschließlich des Unterbaues, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendiger Erhöhungen oder Vertiefungen,
- d) die Herstellung von Rinnen sowie der Randsteine,
- e) die Herstellung von Radwegen,
- f) die Herstellung von Gehwegen,
- g) die Herstellung von kombinierten Geh- und Radwegen,
- h) die Herstellung von Mischflächen,
- i) die Herstellung der Beleuchtungseinrichtung,
- j) die Herstellung der Entwässerungseinrichtung der Erschließungsanlagen,
- k) den Anschluss an andere Erschließungsanlagen,
- l) die Herstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wegen Eingriffs beitragsfähiger Maßnahmen in Natur und Landschaft,
- m) die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen,
- n) die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern.

(3) Der Erschließungsaufwand umfasst auch den Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen, der Sachen und Rechte im Zeitpunkt der Bereitstellung sowie der vom Personal des Beitragsberechtigten erbrachten Werk- und Dienstleistungen für die technische Herstellung der Erschließungsanlage.

- (4) Der Erschließungsaufwand im Rahmen des Abs. 1 umfasst auch die Kosten, die für die Teile der Fahrbahn einer Ortsdurchfahrt einer Bundes-, Staats- oder Kreisstraße entstehen, die über die Breiten der anschließenden freien Strecken hinausgehen.
- (5) Soweit Erschließungsanlagen im Sinne des Abs. 1 als Sackgassen enden, ist für den erforderlichen Wendehammer der Aufwand bis zur vierfachen Gesamtbreite der Sackgasse beitragsfähig.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand (§ 2) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Stadt kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Erschließungsaufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage oder diesen Aufwand für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden (Erschließungseinheit), ermitteln.
- (3) Die Aufwendungen für Fußwege und Wohnwege (§ 2 Abs. 1 Nr. II), für Sammelstraßen (§ 2 Abs. 1 Nr. III), für Parkflächen (§ 2 Abs. 1 Nr. IV b), für Grünanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. V b) und für Immissionsschutzanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. VI, § 10) werden den zum Anbau bestimmten Straßen, Wegen und Plätzen, zu denen sie von der Erschließung her gehören, zugerechnet. Das Verfahren nach Satz 1 findet keine Anwendung, wenn das Abrechnungsgebiet (§ 4) der Fuß- und Wohnwege, der Sammelstraßen, Parkflächen, Grünanlagen oder Immissionsschutzanlagen von dem Abrechnungsgebiet der Straßen, Wege und Plätze abweicht; in diesem Fall werden die Fuß- und Wohnwege, die Sammelstraßen, Parkflächen, Grünanlagen und Immissionsschutzanlagen selbstständig als Erschließungsanlagen abgerechnet.

§ 4

Abrechnungsgebiet

Die von einer Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Erschließungsanlage oder eine Erschließungseinheit abgerechnet, so bilden die von dem Abschnitt der Erschließungsanlage bzw. Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

§ 5

Gemeindeanteil

Die Stadt trägt 10 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

§ 6

Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Bei zulässiger gleicher Nutzung der Grundstücke wird der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand nach Abzug des Anteils der Stadt (§ 5) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 4) nach den Grundstücksflächen verteilt.
- (2) Ist in einem Abrechnungsgebiet (§ 4) eine unterschiedliche bauliche oder sonstige Nutzung zulässig, wird der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand nach Abzug des Anteils der Stadt (§ 5) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 4) verteilt, indem die Grundstücksflächen mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht werden, der im Einzelnen beträgt:

1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit und gewerblich oder sonstig nutzbaren Grundstücken, auf denen keine oder nur eine untergeordnete Bebauung zulässig ist	1,0
2. bei mehrgeschossiger Bebaubarkeit zuzüglich je weiteres Vollgeschoss	0,3
- (3) Als Grundstücksfläche gilt:
 1. bei Grundstücken, die vollständig im Bereich eines Bebauungsplanes im Sinne von § 30 Abs. 1 und 2 BauGB oder teilweise im beplanten Bereich und im Übrigen im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) bzw. vollständig im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) liegen, der Flächeninhalt des Buchgrundstücks, wie er sich aus der Eintragung im Grundbuch ergibt. Bei Grundstücken, die nur teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) liegen und im Übrigen im Außenbereich (§ 35 BauGB), die Grundstücksfläche, die sich innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes befindet.
 2. bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB), die in den Außenbereich (§ 35 BauGB) übergehen und bei denen sich die Grenze zwischen Innen- und Außenbereich nicht aus einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB ergibt, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 40 m, gemessen von der der Erschließungsanlage zugewandten Grenze des beitragspflichtigen Grundstücks. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird.
- (4) Beitragspflichtige Grundstücke, die ohne bauliche Nutzungsmöglichkeit oder die mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit gewerblich oder in sonstiger Weise vergleichbar genutzt werden oder genutzt werden dürfen, z. B. Friedhöfe, Sportanlagen, Freibäder, Campingplätze, Dauerkleingärten, werden mit 0,5 der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen.
- (5) Als zulässige Zahl der Vollgeschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl aus, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Weist der Bebauungsplan lediglich eine höchstzulässige Gebäudehöhe in Form der Wand- oder Firsthöhe aus, so gilt diese geteilt durch 3,50 in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S.v. § 11 Abs. 3 BauNVO, geteilt durch 2,60 in allen anderen Baugebieten. Sind beide Höhen festgesetzt, so ist die höchstzulässige Wandhöhe maßgebend. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet. Setzt der Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch eine Baumassenzahl noch die höchstzulässige Gebäudehöhe in Form der Wand- oder Firsthöhe fest, so findet Abs. 8 Anwendung.
- (6) Ist im Einzelfall eine größere Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.

- (7) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Bei mehrgeschossigen Parkbauten bestimmt sich der Nutzungsfaktor nach der Zahl ihrer Geschosse.
- (8) In unbeplanten Gebieten sowie im Fall des Abs. 5 Satz 6 ist maßgebend
1. bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.
 2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- Vollgeschosse sind Geschosse, die vollständig über der natürlichen oder festgelegten Geländeoberfläche liegen und über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Als Vollgeschosse gelten auch Kellergeschosse, deren Deckenunterkante im Mittel mindestens 1,20 m höher liegt als die natürliche oder festgelegte Geländeoberfläche.
- (9) Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei Wohngebäuden je angefangene 2,60 m Höhe des Bauwerks, bei Gewerbegebäuden je angefangene 3,50 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet. Ist ein Grundstück mit einer Kirche bebaut, so sind zwei Vollgeschosse anzusetzen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.
- (10) Werden in einem Abrechnungsgebiet (§ 4) außer überwiegend gewerblich genutzten Grundstücken oder Grundstücken, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplans in einem Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet liegen, auch andere Grundstücke erschlossen, so sind für die Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für die Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden, die in Abs. 2 genannten Nutzungsfaktoren um je 50 v.H. zu erhöhen. Als gewerblich genutzt oder nutzbar gelten auch Grundstücke, wenn sie überwiegend Geschäfts-, Büro-, Praxis-, Unterrichts-, Heilbehandlungs- oder ähnlich genutzte Räume beherbergen oder in zulässiger Weise beherbergen dürfen.

§ 7

Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke

Für Grundstücke, die von mehr als einer Erschließungsanlage im Sinne des Art. 5a Abs. 2 KAG i.V. m. § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche bei Abrechnung jeder Erschließungsanlage nur mit zwei Dritteln anzusetzen. Dies gilt nicht,

1. wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage erhoben wird und Beiträge für weitere Anlagen zu deren erstmaliger Herstellung weder nach dem geltenden Recht noch nach vergleichbaren früheren Rechtsvorschriften erhoben worden sind oder erhoben werden,
2. für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für Grundstücke, die gem. § 6 Abs. 10 als gewerblich genutzt gelten.

§ 8

Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung der Grundflächen,
3. die Fahrbahn, auch Richtungsfahrbahnen,
4. die Radwege,
5. die Gehwege zusammen oder einzeln,
6. die gemeinsamen Geh- und Radwege,
7. die unselbstständigen Parkplätze,
8. die Mehrzweckstreifen,
9. die Mischflächen,
10. die Sammelstraßen,
11. die Parkflächen,
12. die Grünanlagen,
13. die Beleuchtungseinrichtungen und
14. die Entwässerungseinrichtungen

gesondert erhoben (Art. 5a Abs. 5 i.V.m. Art. 5 Abs. 1 Satz 6 KAG) und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist. Diesen Zeitpunkt stellt die Gemeinde fest.

§ 9

Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

- (1) Die zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze sowie Sammelstraßen und Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn sie die nachstehenden Merkmale aufweisen:
1. eine Pflasterung, eine Asphalt-, Beton- oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise mit dem technisch notwendigen Unterbau,
 2. Straßenentwässerung und Beleuchtung,
 3. Anschluss an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße.
- (2) Geh- und Radwege sind endgültig hergestellt, wenn sie eine Abgrenzung gegen die Fahrbahn und gegeneinander (außer bei Mischflächen) sowie eine Befestigung mit Platten, Pflaster, Asphaltbelag oder eine ähnliche Decke in neuzeitlicher Bauweise mit dem technisch notwendigen Unterbau aufweisen.
- (3) Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen gärtnerisch gestaltet sind.

- (4) Zu den Merkmalen der endgültigen Herstellung der in den Abs. 1 bis 3 genannten Erschließungsanlagen gehören alle Maßnahmen, die durchgeführt werden müssen, damit die Stadt das Eigentum oder eine Dienstbarkeit an den für die Erschließungsanlage erforderlichen Grundstücken erlangt.

§ 10 Immissionsschutzanlagen

Art, Umfang, Verteilungsmaßstab und Herstellungsmerkmale von Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden durch ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

§ 11 Entstehen der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen, für Teilbeträge, sobald die Maßnahmen, deren Aufwand durch die Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen sind. Im Falle des Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 128 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB entsteht die Beitragspflicht mit der Übernahme durch die Gemeinde.

§ 12 Vorausleistungen

Im Fall des Art. 5a Abs. 2 KAG i.V. m. § 133 Abs. 3 BauGB können Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erhoben werden.

§ 13 Beitragspflichtiger

Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 14 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids, die Vorausleistung einen Monat nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheids fällig.

§ 15 Ablösung des Erschließungsbeitrages

- (1) Der Erschließungsbeitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5a Abs. 2 KAG i. V. m. § 133 Abs. 3 Satz 5 BauGB). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrages richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Erschließungsbeitrages.
- (2) Ein Ablösungsvertrag wird unwirksam, wenn sich zum Zeitpunkt der Entstehung der sachlichen Beitragspflichten ergibt, dass der auf das betreffende Grundstück entfallende Erschließungsbeitrag das Doppelte oder mehr als Doppelte bzw. die Hälfte oder weniger als die Hälfte des Ablösungsbetrages ausmacht. In einem solchen Fall ist der Erschließungsbeitrag durch Bescheid festzusetzen und unter Anrechnung des gezahlten Ablösungsbetrages anzufordern oder die Differenz zwischen gezahltem Ablösungsbetrag und Erschließungsbeitrag zu erstatten.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Erschließungsbeitragssatzung vom 15.06.2009 sowie deren 1. und 2. Änderungssatzung vom 30.10.2012 bzw. 01.12.2017 außer Kraft.

Laufen, den 09. November 2022
Stadt Laufen

Hans Feil, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 6

Markt Marktschellenberg

Bekanntmachung der erneuten Auslegung zur 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 3 „Am Kreuzbichl“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a i. V. m. § 13 b BauGB

Im o. g. Verfahren hat die Durchführung der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange ergeben, dass die Planung geändert wurde. Der Ferienausschuss hat hierüber in seiner Sitzung am 31. August 2022 befunden.

Der geänderte Satzungsentwurf mit Plan und Begründung und Umweltbericht sowie allen Anlagen in der Fassung vom 15.11.2022 kann vom

30. November 2022 bis 13. Dezember 2022

im Rathaus des Marktes Marktschellenberg, Salzburger Str. 2, I. OG, Zimmer Nr. 14, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Auf Wunsch wird die Planung erläutert. Hierzu wird um Terminvereinbarung im Bauamt gebeten. Innerhalb dieser gemäß § 4a Abs. 3 Satz 3 BauGB verkürzten Frist können Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen vorgebracht werden. Nach § 4a Abs. 6 BauGB können Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben, sofern der Markt Marktschellenberg deren Inhalte nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Satzung nicht von Bedeutung ist.

Folgende wesentliche Änderungen wurden eingearbeitet:

Plan- und Satzungsteil:

- teilw. Überarbeitung und Aktualisierung der Bestandteile aufgrund Rechtsänderungen;
- einzelne Bestandteile wurden konkretisiert;
- immissionsschutzrechtliche Belange wurden geprüft und ergänzt;
- Beurteilung der Bodenverhältnisse.

Begründung:

- rechtliche Belange wurden überarbeitet und konkretisiert

Der Satzungsentwurf mit Plan und Begründung ist während der Auslegung auch auf der Homepage des Marktes Marktschellenberg unter <http://www.gemeinde.marktschellenberg.de/Bauleitplanung/Kreuzbichl> verfügbar. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Marktschellenberg, den 17. November 2022
Markt Marktschellenberg

Michael Ernst, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 7

Markt Teisendorf

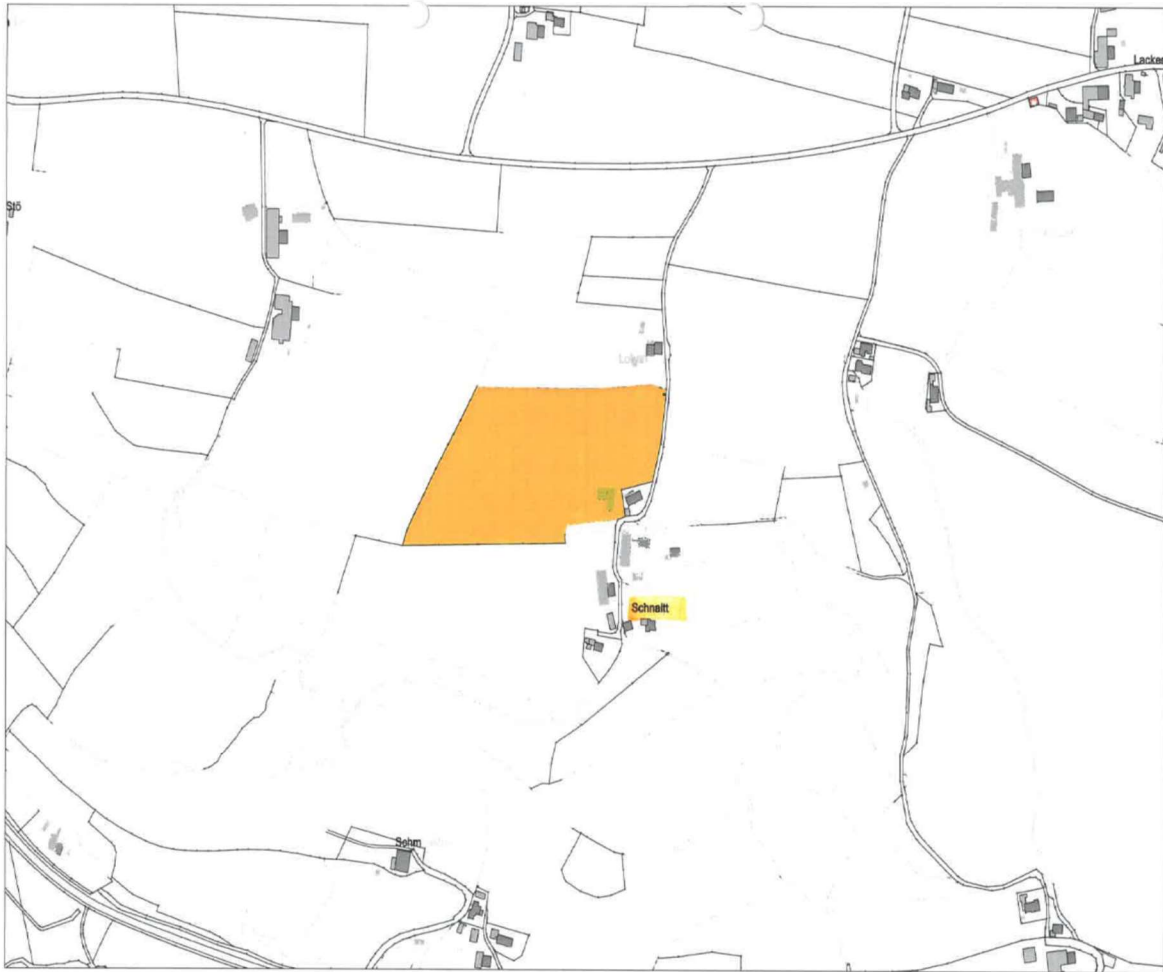
Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) über den Einleitungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage Schnaitt“ sowie zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 07.11.2022 den Einleitungs- bzw. Aufstellungsbeschluss zu den o. g. Bauleitplanverfahren gefasst.

Mit den Bauleitplanverfahren soll die planungsrechtliche Zulässigkeit einer Freiflächenphotovoltaikanlage mit einer Größe von ca. 30.000 qm und einer Leistung von ca. 3.600 kWp, westlich von Schnaitt, geschaffen werden.

Nach Fertigstellung der Entwurfsplanung und Vorlage der weiteren Unterlagen wird das Verfahren mit der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden begonnen.

Das Verfahren wird gemäß § 12 BauGB als Vorhaben- und Erschließungsplan durchgeführt.



Teisendorf, den 22. November 2022
Markt Teisendorf

Thomas Gasser, Erster Bürgermeister

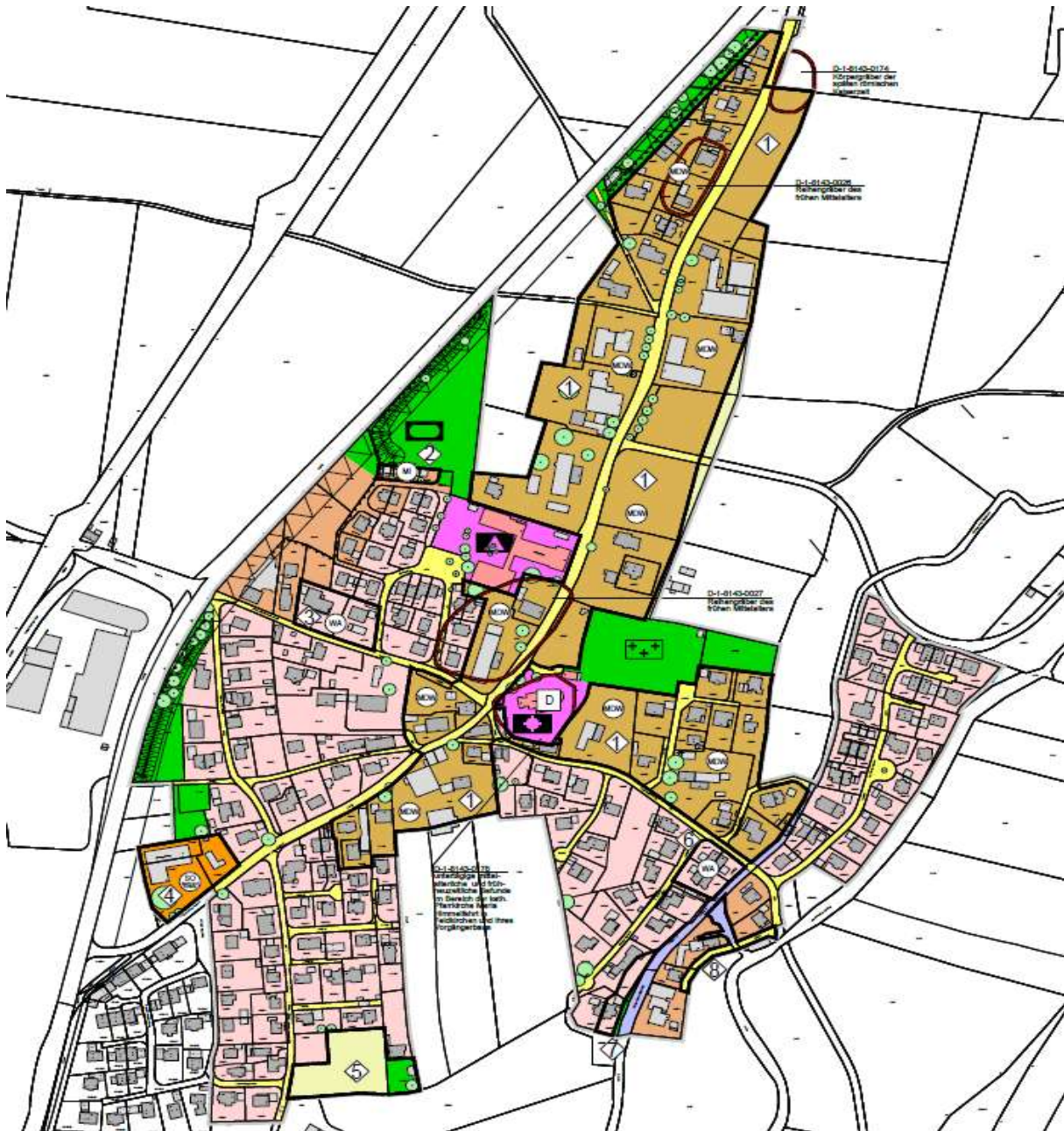
Bek. Nr. 8

Gemeinde Ainring

Bekanntmachung der Gemeinde Ainring über den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Ainring zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ainring, gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), sowie über die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat der Gemeinde Ainring beschloss in seiner Sitzung am 18.05.2021 die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes für einige Teilbereiche im Ortsteil Feldkirchen. Der Bauausschuss der Gemeinde Ainring fasste in seiner Sitzung am 16.03.2021 den Beschluss den Bebauungsplan „Feldkirchen“ neu aufzustellen. Der derzeit rechtsverbindliche Flächennutzungsplan weist innerhalb des Geltungsbereichs dieses Bebauungsplanes unterschiedliche Gebietstypen auf, die im wesentlichen im zentralen Bereich aus Dorfgebieten, Mischgebieten und Gemeindebedarfsflächen bestehen und in den Randlagen überwiegend Allgemeine Wohngebiete darstellen. Durch den mit dem Baulandmobilisierungsgesetz vom 14.06.21 neu eingeführten Gebietstyp MDW (dörfliches Wohngebiet), sieht die Gemeinde eine Möglichkeit, bereits im Flächennutzungsplan eine Gebietsnutzung darzustellen, die der tatsächlich ausgeübten Nutzung der Bestandsgebiete wesentlich mehr entspricht, als in der bisher dargestellten Dorf- und Mischgebieten und die durch den Wegfall einer gleichgewichtigen Mischung auch flexibler in der Handhabung ist. Aus diesem Grund soll parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes eine Änderung des Flächennutzungsplanes in den Teilbereichen erfolgen, in denen künftig der neue Gebietstyp MDW (dörfliches Wohngebiet) dargestellt werden soll. Zusätzlich erfolgen verschiedene Anpassungen des Flächennutzungsplanes, wo Korrekturen bezüglich der tatsächlichen Nutzung oder graphische Überarbeitungen der Darstellung erforderlich sind.

Der Umgriff ist aus folgendem Kartenausschnitt ersichtlich (ohne Maßstab):



Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ist vom

23. November 2022 bis zum 05. Januar 2023

für jedermann Gelegenheit gegeben, im Rathaus Ainring in Mitterfelden, Salzburger Str. 48, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 104 während der allgemeinen Dienststunden Auskunft über den Inhalt, Zweck und die Auswirkungen der vorgesehenen Planung zu erhalten (Darlegung). Während dieser Zeit besteht allgemein Gelegenheit zur Äußerung sowie Erörterung der Planung durch sachkundige Bedienstete der Gemeinde (Anhörung). Die ausliegenden Unterlagen können auch auf der Homepage der Gemeinde Ainring unter www.ainring.de –Bauen & Wohnen – Bauleitplanverfahren laufend – 1. Änderung Flächennutzungsplan eingesehen werden.

Gegenstand der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung ist der vom Stadtplanungsbüro Rudi Sodomann, ausgearbeitete Änderungsentwurf in der Fassung vom 08.11.2022 mit Begründung vom 08.11.2022, sowie Umweltbericht der Arbeitsgruppe für Landnutzungsplanung vom 18.10.2022.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Mitterfelden, den 15. November 2022
Gemeinde Ainring

Martin Öttl, Erster Bürgermeister

Gemeinde Ainring

Bekanntmachung der Gemeinde Ainring über den Beschluss des Bauausschusses der Gemeinde Ainring zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Feldkirchen“ mit integriertem Grünordnungsplan, gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) im Regelverfahren nach BauGB, sowie über die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Bauausschuss der Gemeinde Ainring fasste in seiner Sitzung am 16.03.2021 den Beschluss den Bebauungsplan „Feldkirchen“ neu aufzustellen.

Für den Ortsteil Feldkirchen der Gemeinde Ainring existiert ein Bebauungsplan „Feldkirchen“ aus dem Jahr 1986. Dieser Bebauungsplan umfasste damals im Wesentlichen den gesamten zusammenhängend bebauten Ortsteil. Durch die zunehmende Nachfrage nach Bauland wurde der ursprüngliche Geltungsbereich in Form der 40. Änderung nach Osten ausgeweitet. Insgesamt wurden innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Feldkirchen“ 72 Bebauungsplanänderungen durchgeführt.

Aufgrund der vielen verschiedenen Planwerke und Bebauungsplanänderungen und der anhaltenden Nachverdichtungswünsche, sieht sich die Gemeinde Ainring genötigt, einen qualifizierten Bebauungsplan neu aufzustellen, der die bisherigen Bebauungspläne und Bebauungsplanänderungen ersetzt. In diesem Zuge wird auch die Anfang des Jahres 2021 geänderte Abstandsflächenregelung berücksichtigt, welche erhebliche Verkürzungen der Abstandsflächen beinhaltet. Dadurch ergeben sich für viele Grundstücke Nachverdichtungspotenziale, die in dieser Form vorher nicht vorhanden waren.

Davon ausgenommen bleibt der Bebauungsplan „Lattenbergstraße“ da dort keine nennenswerten Nachverdichtungspotenziale mehr enthalten sind. Der Umgriff ist aus folgendem Kartenausschnitt ersichtlich (ohne Maßstab):



Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ist vom

23. November 2022 bis zum 05. Januar 2023

für jedermann Gelegenheit gegeben, im Rathaus Ainring in Mitterfelden, Salzburger Str. 48, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 104 während der allgemeinen Dienststunden Auskunft über den Inhalt, Zweck und die Auswirkungen der vorgesehenen Planung zu erhalten (Darlegung). Während dieser Zeit besteht allgemein Gelegenheit zur Äußerung sowie Erörterung der Planung durch sachkundige Bedienstete der Gemeinde (Anhörung). Die ausliegenden Unterlagen können auch auf der Homepage der Gemeinde Ainring unter www.ainring.de –Bauen & Wohnen – Bauleitplanverfahren laufend - Bebauungsplan „Feldkirchen“ eingesehen werden.

Gegenstand der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung ist der vom Stadtplanungsbüro Rudi Sodomann, ausgearbeitete Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom 08.11.2022 mit Begründung und Satzungstext vom 08.11.2022, sowie Umweltbericht der Arbeitsgruppe für Landnutzungsplanung vom 18.10.2022 und des schalltechnischen Gutachtens der Hentschel Consult vom November 2022.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Mitterfelden, den 15. November 2022
Gemeinde Ainring

Martin Öttl, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 10

Gemeinde Bischofswiesen

Vollzug der Wassergesetze; Ertüchtigung und Erweiterung der Beschneigungsanlage Götschen an der Kollertradte 17 in Bischofswiesen (FINr. 397, 404, 619, 620, 623, 627, 629, 630, 631, 631/6, 632, 633, 633/1, 634, 634/1, 634/4, 635, 636, 640, 2058 Gemarkung Bischofswiesen)

Die Gemeinde Bischofswiesen hat mit Schreiben vom 13.11.2019 die Ertüchtigung und die Erweiterung der Beschneigungsanlage am Götschen und mit Schreiben vom 13.01.2020 den vorzeitigen Beginn der Rodungsmaßnahmen beantragt. Im Amtsblatt Nr. 4 vom 21.01.2020 wurde das Vorhaben öffentlich bekannt gemacht. Die Unterlagen waren in der Zeit vom 24.01. – 24.02.2020 einsehbar. Einwendungen konnten in der Zeit vom 24.01. – 09.03.2020 erhoben werden.

Der Antrag auf vorzeitigen Beginn der Rodungsmaßnahmen wurde von der Gemeinde Bischofswiesen nicht mehr weiterverfolgt.

Für das Vorhaben haben sich **2019** folgende wasserrechtliche Zulassungstatbestände ergeben:

1. Genehmigung der Ertüchtigung und Erweiterung der Beschneigungsanlage (Art. 35 BayWG):

- a) Neue Speiseleitung vom Speicherteich zur Pumpstation
- b) Modernisierung der Pumpstation (Austausch der vertikalen Hochdruckpumpen durch horizontale Hochdruckpumpen; Installation von Vordruckpumpen und Rückspülfiltern)
- c) Neubau Druckerhöhungsstation mit Holzstadel
- d) Austausch Glasfaser-Steuernetz durch Kupferkabel
- e) Austausch von 45 Schneischächten und 1.500 lfm Sticheleitung (DN 80) für Victaulik-Kupplungen
- f) Neue Schneileitung im oberen Bereich
- g) Erweiterung Beschneigungsanlage (1,1 ha) durch zusätzlichen Strang (Piste für neue Sportarten) sowie Verbindung dieser Leitung mit dem Bestandsleitungsnetz
- h) Erweiterung der Schneilanzen und Propellerschneeerzeuger
- i) Verbesserung Stromversorgung (leistungsfähigere Trafos an Hauptpump- (2x 1.000 kVA) und Druckerhöhungsstation (400 kVA))
- j) Verlegung eines Mittelspannungskabels vom Mehrzweckgebäude zur Mittelstation (gleichlaufend mit zu ersetzendem Steuerkabel)
- k) Pistenkorrekturen

2. Beschränkte Erlaubnis nach Art. 15 BayWG für die Gewässerbenutzung:

- a) Änderung der beschränkten Erlaubnis zur Erhöhung der jährlichen Entnahmemenge von 40.000 m³/a auf 69.500 m³/a aus dem Schwarzecker Bach
- b) Änderung der beschränkten Erlaubnis zur Ableitung des Wassers aus dem Speicherteich in den Bredlergraben
- c) Änderung der beschränkten Erlaubnis zur Ableitung des Niederschlagswassers von den Pisten in den Bredlergraben durch weiterer Pistenflächen

3. Planfeststellung nach § 68 Abs. 1 WHG für den Gewässerausbau nach § 67 Abs. 2 Satz 1 WHG:

Das bestehende Speicherbecken mit seiner derzeitigen Wasserkubatur soll von 3.700 m³ auf eine Größe von 15.800 m³ erweitert werden. Der Boden des Speicherbeckens wird abgesenkt, gleichzeitig wird es nach Osten und Süden hin erweitert. Zudem erfolgt der Ersatzneubau eines leistungsfähigeren Kühlturmes und der Bau einer Teichzentrale.

Mit Schreiben vom 24.04.2020 wurde von der Gemeinde Bischofswiesen der **vorzeitige Beginn** für die Beschneigungsanlage beantragt. Mit Bescheid vom 17.06.2020 in der Fassung der Änderungsbescheide vom 02.10.2020 (Änderungsantrag vom 25.09.2020) und vom 09.07.2021 (Änderungsantrag vom 21.06.2021) wurden folgende Maßnahmen vorzeitig zugelassen:

1. Sanierung der Strecke (Austausch Schächte, Leitungen, Kabel)

- Austausch Glasfaser-Steuernetz durch Kupferkabel

- Austausch von den bestehenden 45 Schneischächten und 1.500 lfm der mit Victaulik-Kupplungen ausgeführten Stichleitung (DN 80)
 - Erneuerung der bestehenden Schneileitung im oberen Bereich (425 – 431)
 - Verlegung des Mittelspannungskabels Pumpstation – Druckerhöhungsstation (im gleichen Graben wie das Steuerkabel)
 - Austausch der Gusswasserleitung und Luftleitung auf dem Strang mit den 200er und 500er Schachtnummern sowie auf der „Verbindungsleitung“ der Stränge 200/500 und 100/400 auf Höhe des Schachtes 513 bzw. zwischen Schacht 407 und 410
2. Sanierung / Erweiterung Bestandspumpstation
 - Austausch der vertikalen Hochdruckpumpen durch horizontale Hochdruckpumpen
 - Installation von Vordruckpumpen und Rückspülfiltern
 3. *[aufgehoben; redaktionell: Erweiterung um 11 Schneischächte]*
 4. Druckerhöhungsstation
 - Rodung von 97 m²
 - Neubau Druckerhöhungsstation
 5. neue Speiseleitung Teich – Pumpstation
 - Verlegung der Verbindungsleitungen DN 250 vom Teich zur Pumpstation bis zur Abzweigung zur Teichzentrale.
 6. Trafos an Hauptpump- und Druckerhöhungsstation
 - Errichtung von Trafos an Hauptpump- und Druckerhöhungsstation
 7. Austausch der bestehenden Schneilanzen
 - Die bestehenden 69 Schneilanzen werden ausgetauscht.

Nicht Gegenstand dieser Zulassung waren letztlich die Maßnahmen der Erweiterung des Speicherteichs, der Pistenbaumaßnahmen und die Erhöhung der Entnahmemenge am Schwarzecker Bach.

Mit Schreiben vom **09.11.2022** hat die Gemeinde Bischofswiesen ihren Antrag vom 13.11.2019 hinsichtlich der beantragten Maßnahmen modifiziert und insoweit auch verringert. Die Ertüchtigung und die Erweiterung der Beschneigungsanlage am Göttschen umfasst somit folgende Punkte:

1. Sanierung der Strecke (Austausch Schächte, Leitungen, Kabel)
 - Austausch Glasfaser-Steuerkabel durch Kupferkabel
 - Austausch von den bestehenden 45 Schneischächten und 1.500 lfm der mit Victaulik-Kupplungen ausgeführten Stichleitung (DN 80)
 - Erneuerung der bestehenden Schneileitung im oberen Bereich (425 – 431)
 - Beschneigung von ca. 1,0 ha im Pistenbereich neben dem Speicherteich mit Propellerschneeezeugern (anstelle der Erweiterung um 11 Schneischächte)
 - Verlegung des Mittelspannungskabels Pumpstation – Druckerhöhungsstation (im gleichen Graben wie das Steuerkabel)
 - Austausch der Gusswasserleitung und Luftleitung auf dem Strang mit den 200er und 500er Schachtnummern sowie auf der „Verbindungsleitung“ der Stränge 200/500 und 100/400 auf Höhe des Schachtes 513 bzw. zwischen Schacht 407 und 410 sowie Verbindung der Stränge 200/500 und 100/400.
2. Sanierung / Erweiterung Bestandspumpstation
 - Austausch der vertikalen Hochdruckpumpen durch horizontale Hochdruckpumpen
 - Installation von Vordruckpumpen und Rückspülfiltern
3. *[nicht belegt]*
4. Druckerhöhungsstation
 - Rodung von 97 m²
 - Neubau Druckerhöhungsstation
5. neue Speiseleitung Teich – Pumpstation
 - Verlegung der Verbindungsleitungen DN 250 vom Teich zur Pumpstation bis zur Abzweigung zur Teichzentrale.
6. Trafos an Hauptpump- und Druckerhöhungsstation
 - Errichtung von Trafos an Hauptpump- und Druckerhöhungsstation
7. Austausch der bestehenden Schneilanzen
 - Die bestehenden Schneilanzen werden ausgetauscht.
8. Erweiterung und Modernisierung des Speicherbeckens (Schneiteich)
 - Rodung 4.171 m²
 - Erhöhung des Speichervolumens von bisher 3.700 m³ auf 15.800 m³
 - Einbau Drainagesystem sowie Austausch der Abdichtung

- Errichtung einer Teichzentrale
- Errichtung einer Kühlturmanlage mit Doppelkühlzelle

Für das Vorhaben ergeben sich **2022** folgende wasserrechtliche Zulassungstatbestände:

1. Genehmigung der Ertüchtigung und Erweiterung der Beschneigungsanlage (Art. 35 BayWG):

- Neue Speiseleitung vom Speicherteich zur Pumpstation
- Modernisierung der Pumpstation (Austausch der vertikalen Hochdruckpumpen durch horizontale Hochdruckpumpen; Installation von Vordruckpumpen und Rückspülfiltern)
- Neubau Druckerhöhungsstation
- Austausch Glasfaser-Steuerkabel durch Kupferkabel
- Austausch von 45 Schneischächten und 1.500 lfm Stichleitung (DN 80) für Victaulik-Kupplungen
- Neue Schneileitung im oberen Bereich (425 – 431)
- Beschneigung im Pistenbereich neben dem Speicherteich mit Propellerschneerzeugern
- Austausch der bestehenden Schneilanzen
- Errichtung von Trafos an Hauptpump- und Druckerhöhungsstation
- Verlegung des Mittelspannungskabels Pumpstation – Druckerhöhungsstation (im gleichen Graben wie das Steuerkabel)

2. Beschränkte Erlaubnis nach Art. 15 BayWG für die Gewässerbenutzung:

Änderung der beschränkten Erlaubnis zur Ableitung des Wassers aus dem Speicherteich in den Bredlergraben (Hochwasserentlastung, Notentleerung und betriebliche Entleerung)

3. Planfeststellung nach § 68 Abs. 1 WHG für den Gewässerausbau nach § 67 Abs. 2 Satz 1 WHG:

Das bestehende Speicherbecken mit seiner derzeitigen Wasserkubatur soll von 3.700 m³ auf eine Größe von 15.800 m³ erweitert werden. Der Boden des Speicherbeckens wird abgesenkt, gleichzeitig wird es nach Osten und Süden hin erweitert. Zudem erfolgt der Ersatzneubau eines leistungsfähigeren Kühlturmes und der Bau einer Teichzentrale.

Gemäß § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 3 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG) in Verbindung mit Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG (sonstige der Art nach nicht von den Nummern 13.1 bis 13.17 erfasste Ausbaumaßnahmen im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes soweit die Ausbaumaßnahmen nicht von Nummer 13.18.2 erfasst sind) ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Mit Schreiben vom 23.06.2020 hat die Gemeinde Bischofswiesen die **Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** für die Errichtung des Speicherteichs **beantragt**. Mit Schreiben vom 25.06.2020 wurde das Entfallen einer Vorprüfung als zweckmäßig erachtet. Es besteht somit für die Erweiterung des Speicherteichs eine UVP-Pflicht.

Für das beantragte Vorhaben ist somit ein Genehmigungsverfahren nach Art. 35 Abs. 1 BayWG (Beschneigungsanlage) samt Verfahren für die beschränkte Erlaubnis (Art. 15 BayWG) sowie ein Planfeststellungsverfahren für die Erweiterung des Speicherteichs (Gewässerausbau; §§ 67 ff WHG) entsprechend den Vorgaben des UVPG durchzuführen (Art. 69 BayWG sowie § 70 WHG in Verbindung mit §§ 15 ff. UVPG, Art. 72 bis 78 BayVwVfG). Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist dabei unselbstständiger Teil des verwaltungsbehördlichen Verfahrens (§ 4 UVPG).

Es wird darauf hingewiesen, dass

- die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde das Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall ist;
- über die Zulässigkeit des Vorhabens durch einen Genehmigungsbescheid, Erlaubnisbescheid sowie Planfeststellungsbeschluss oder ablehnenden Bescheid entschieden werden wird, wobei die Entscheidung über die Einleitung in den Bredlergraben (beschränkte Erlaubnis) und dem Gewässerausbau (Planfeststellung) gemäß Art. 35 Abs. 2 BayWG zusammen mit der Genehmigung erfolgt;
- folgende Antragsunterlagen einschließlich UVP-Bericht nach § 16 UVPG vorgelegt wurden:

Bezeichnung	Stand
Antrag	13.11.2019 09.11.2022
Inhaltsverzeichnis	17.10.2022
Technischer Bericht Rev. 2	24.01.2022
Plan 2a Rev1: Übersichtslageplan mit geplanten Maßnahmen	24.01.2022
Plan 2b Rev1: Übersichtslageplan Waldumwandlung	24.01.2022
Plan 3a Rev1: Speicherteich Götschen: Detaillageplan Speicherteich inkl. Schieberkammer	24.01.2022
Plan 3b Rev1: Speicherteich Götschen: Betriebsplan	24.01.2022
Plan 4: Speicherteich Götschen: Längs- und Querprofile	30.10.2019
Plan 5a: Speicherteich Götschen: Regelprofil Speicherteich inkl. Dichtungsaufbau und Folienanschluss	30.10.2019
Plan 5b: Speicherteich Götschen: Detail Entnahmebauwerk und Querriegel	30.10.2019
Plan 5c: Speicherteich Götschen: Detail, Füll und Hochwasserentlastungsbauwerk	30.10.2019
Plan 6 Rev-1: Detaillageplan Pistenbaumaßnahme Götschenkopfdirektabfahrt inkl. Druckerhöhungsstation Götschen	24.01.2022
Plan 9 Rev1: Gesamtschema Beschneigungsanlage Götschen	24.01.2022
Plan 10: Pumpstation Götschen: Grundriss, Schnitte und 3D-Ansichten	30.10.2019
Plan 10.1: Abstandsflächenplan Trafo bei der Hauptstation	31.10.2019
Plan 11: Teichzentrale Götschen: Grundriss, Schnitte und 3D-Ansichten Rev-1	07.02.2020
Plan 11.1 Rev1: Abstandsflächenplan Kühlturmanlage	24.01.2022
Plan 12: Kühlturmanlage Götschen: Grundriss, Schnitt und 3D-Ansicht Rev-1	07.02.2020
Plan 12.1 Rev1: Abstandsflächenplan Teichzentrale	24.01.2022

Plan 13 Rev-1: Grundrisse, Schnitte und 3D-Ansicht Druckerhöhungsstation	19.05.2021
Plan 13.1 Rev-1: Abstandsflächenplan Druckerhöhung	17.06.2021
Plan 14 Rev1: Regelprofile Rohr- und Kabelgraben	24.01.2022
15: Verzeichnis der betroffenen Flurstücke	08.02.2022
16A: Geologisch-geotechnischer Bericht (Projektnummer 04916)	26.01.2022
16B: Geotechnischer Entwurfsbericht (Projektnummer 04916)	26.01.2022
17a Rev.2: Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)	13.10.2022
17b: LBP – Bestands- und Konfliktplan	10/2022
17c Rev.1: LBP – Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation	13.10.2022
17d: LBP – Maßnahmenplan, Vermeidungsmaßnahmen	10/2022
17e: LBP – Maßnahmenplan, Kompensationsmaßnahmen	10/2022
17f Rev.1: LBP – Maßnahmenblätter	13.10.2022
17g Rev.1: Faunistische Sonderuntersuchung 2018 – Abschlussbericht	13.10.2022
18a Rev.1: saP	13.10.2022
18b: Ausgleichskonzept CEF/FCS Gelbringfalter und Haselmaus	10/2022
19: UVP-Vorprüfung (Selbsteinschätzung)	20.12.2019
19: UVP-Bericht	13.10.2022
20: Schalltechnische Verträglichkeitsuntersuchung	17.12.2019
21: Gutachten PSW	17.10.2022
22: Bauantrag: Beschneigungsanlage Götschen – Ertüchtigung 2019: Teichzentrale Götschen, Sanierung Hauptpumpstation, Kühlturmanlage Götschen, Ertüchtigung der Druckerhöhungsstation, Ertüchtigung der bestehenden Beschneigungsanlage im Feld, Verbesserung der Strombereitstellung, Erweiterung Speicherbecken	31.05.2022 24.10.2022
22: Baubeschreibung: Ertüchtigung der Druckerhöhungsstation	08.07.2022 24.10.2022
22: Baubeschreibung: Ertüchtigung Kühlturmanlage	31.05.2022 24.10.2022
22: Baubeschreibung: Speicherteich	31.05.2022 24.10.2022
22: Baubeschreibung: Trafo bei der Druckerhöhungsstation	21.05.2022 24.10.2022
22: Baubeschreibung: Ertüchtigung Hauptpumpstation	21.05.2022 24.10.2022
22: Baubeschreibung: Verbesserung der Strombereitstellung bei der Pumpstation (Trafo Hauptpumpstation)	21.05.2022 24.10.2022
22: Baubeschreibung: Ertüchtigung der Teichzentrale	31.05.2022 24.10.2022
22: Abstandsflächenübernahme (FINr. 620)	24.10.2022
22: Abstandsflächenübernahme (FINr. 640/1)	24.10.2022
22: Kriterienkatalog: Errichtung der Teichzentrale	07.11.2022
22: Kriterienkatalog: Errichtung der Kühlturmanlage	07.11.2022

Hinweis: Die Pläne 7, 8a, 8b und 8c sind nicht mehr relevant, da auf die Pistenmaßnahmen verzichtet wird.

4. folgende Empfehlungen, Gutachten bzw. Stellungnahmen vorliegen:

- a) Landratsamt Berchtesgadener Land – Fachbereich 31 (Planen, Bauen, Wohnen) vom 28.01.2020, 16.03.2020, 09.07.2021, 06.05.2022 und 23.05.2022
- b) Landratsamt Berchtesgadener Land – Fachbereich 33 (Naturschutz und Jagdwesen) vom 20.02.2020, 09.03.2020, 29.05.2020, 07.07.2021 und 24.05.2022
- c) Landratsamt Berchtesgadener Land – Arbeitsbereich 321 (Umweltschutz) vom 28.01.2020, 11.02.2020, 20.03.2020 und 20.04.2022
- d) Landratsamt Berchtesgadener Land – Arbeitsbereich 322 (Wasserrecht) vom 26.03.2020 und 14.11.2022
- e) Gemeinde Bischofswiesen vom 07.07.2021
- f) Wasserwirtschaftsamt Traunstein vom 06.02.2020, 03.03.2020, 03.06.2020 und 12.05.2022
- g) Regierung von Oberbayern (Naturschutz und Umweltrecht) vom 10.02.2020, 13.02.2020, 20.02.2020, 02.11.2020 und 20.04.2022
- h) Regierung von Oberbayern (Regionalplanung) vom 22.04.2020
- i) Landesamt für Umwelt vom 30.04.2020 und 05.05.2020
- j) Bezirk Oberbayern – Fischereifachberatung vom 14.10.2020
- k) Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – Bereich Forst vom 07.02.2020, vom 09.04.2020, vom 07.07.2021 und vom 28.06.2022, sowie Bereich Landwirtschaft vom 04.02.2020
- l) Gutachten des Büros BPR Dr. Schäpertöns Consult GmbH & Co. KG vom 17.10.2022 (siehe Ziffer 3 Nr. 21)
- m) Einwendung BUND Naturschutz in Bayern e.V. (BN) vom 03.02.2020, 10.02.2020, 09.03.2020, 21.09.2020 und 16.10.2020
- n) Einwendung Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. vom 10.03.2020

o) Einwendung Landesfischereiverband Bayern e.V. vom 12.02.2020

5. Antrag, Pläne, Beilagen sowie die Empfehlung, Gutachten bzw. Stellungnahmen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, vom

30. November 2022 bis 30. Dezember 2022

im Zimmer Nr. 23 der Bauabteilung im 2. Stock des Rathauses der Gemeinde Bischofswiesen, Rathausplatz 2, 83483 Bischofswiesen während der allgemeinen Dienststunden für jedermann eingesehen werden können;

6. zusätzlich der Inhalt dieser Bekanntmachung und die in den Ziffern 3 bis 4 aufgeführten Unterlagen auf dem zentralen Internetportal gemäß § 20 Abs. 2 UVPG zugänglich gemacht wird:
<https://www.uvp-verbund.de/trefferanzeige?docuuid=5C34BA6F-24C8-4CEF-B7A7-9E4B50130261>
Maßgebend sind die zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.
7. jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, vom

30. November 2022 bis 30. Januar 2023

bei der Gemeinde Bischofswiesen (Rathausplatz 2, 83483 Bischofswiesen, Zimmer Nr. 23) oder beim Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Str. 64, 83435 Bad Reichenhall (Zimmer Nr. 212) schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben kann;

8. anerkannte Vereinigungen gemäß Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG vom

30. November 2022 bis 30. Januar 2023

bei den vorgenannten Stellen schriftlich oder zur Niederschrift Stellungnahmen zu dem Plan abgeben können.

9. diese Bekanntmachung auch die Unterrichtung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 19 Abs. 1 UVPG ist;
10. die Einwendungen, Stellungnahmen der anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sowie die Stellungnahmen der Behörden, Institutionen und Organisationen (TÖBS) in einem noch festzusetzenden Termin mit den Beteiligten erörtert werden. Der Erörterungstermin wird ortsüblich im Amtsblatt bekanntgemacht und zusätzlich erfolgt eine schriftliche Einladung (vgl. aber Ziffer 12a));
11. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann;
12. a) die Personen, die rechtliche Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen oder die Stellungnahmen von Vereinigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,

wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Bischofswiesen, den 14. November 2022
Gemeinde Bischofswiesen

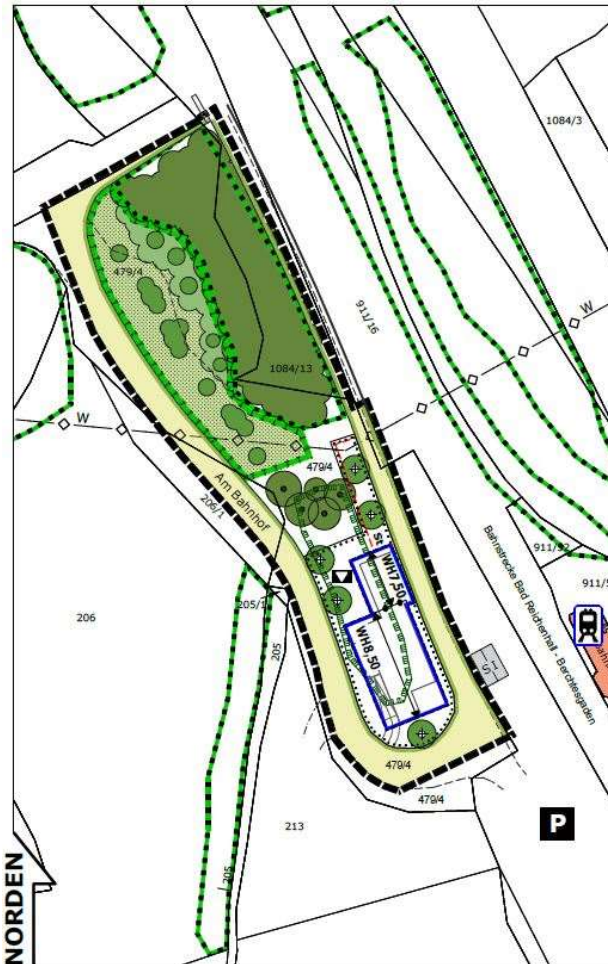
Thomas Weber, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 11

Gemeinde Bischofswiesen

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 52 „Haus der Vereine“ am Bahnhof Bischofswiesen;
Bekanntgabe der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Gemeinderat Bischofswiesen hat am 15.03.2022 in seiner öffentlichen Sitzung beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 52 „Haus der Vereine“ am Bahnhof Bischofswiesen, der am 05.04.2022 amtlich bekannt gemacht wurde, neu aufzustellen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachfolgenden Lageplan ersichtlich.



Im Geltungsbereich soll ein Haus für ortsansässige Bischofswieser Vereine entstehen. Dazu wird gleichzeitig im Parallelverfahren die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bischofswiesen im Bereich des Bahnhofs Bischofswiesen nach § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB durchgeführt.

Der Gemeinderat hat am 24.05.2022 von den Bebauungsplanunterlagen Kenntnis genommen sowie die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB fand in der Zeit vom 08.07.2022 bis zum 08.08.2022 bzw. mit Schreiben vom 04.07.2022 statt. Auf Grundlage der eingegangenen Stellungnahmen wurde die Planung mit den zugehörigen Unterlagen überarbeitet und ergänzt. Der Gemeinderat hat am 25.10.2022 den überarbeiteten Entwurf gebilligt und die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der hierzu gefertigte Satzungsentwurf einschließlich integriertem Grünordnungsplan samt Begründung mit Umweltbericht vom 25.10.2022 sowie die artenschutzrechtliche Vorprüfung vom 15.05.2022 liegen vom

Mittwoch, den 30. November 2022 bis Freitag, den 30. Dezember 2022

im Zimmer Nr. 23 der Bauabteilung im 2. Stock des Rathauses der Gemeinde Bischofswiesen, Rathausplatz 2, 83483 Bischofswiesen während der allgemeinen Dienststunden für jedermanns Einsicht öffentlich aus. Dabei wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planungen gegeben.

Die Auslegungsunterlagen hierzu finden Sie auch im Internet unter www.gemeinde.bischofswiesen.de (Rathaus & Bürgerservice, öffentliche Bekanntmachungen).

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen, zu den Planunterlagenentwürfen bei der Gemeinde Bischofswiesen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) Datenschutzverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG). Sofern Sie Ihre Stellungnahme

ohne Absenderabgabe abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Bischofswiesen, den 14. November 2022
Gemeinde Bischofswiesen

Thomas Weber, Erster Bürgermeister

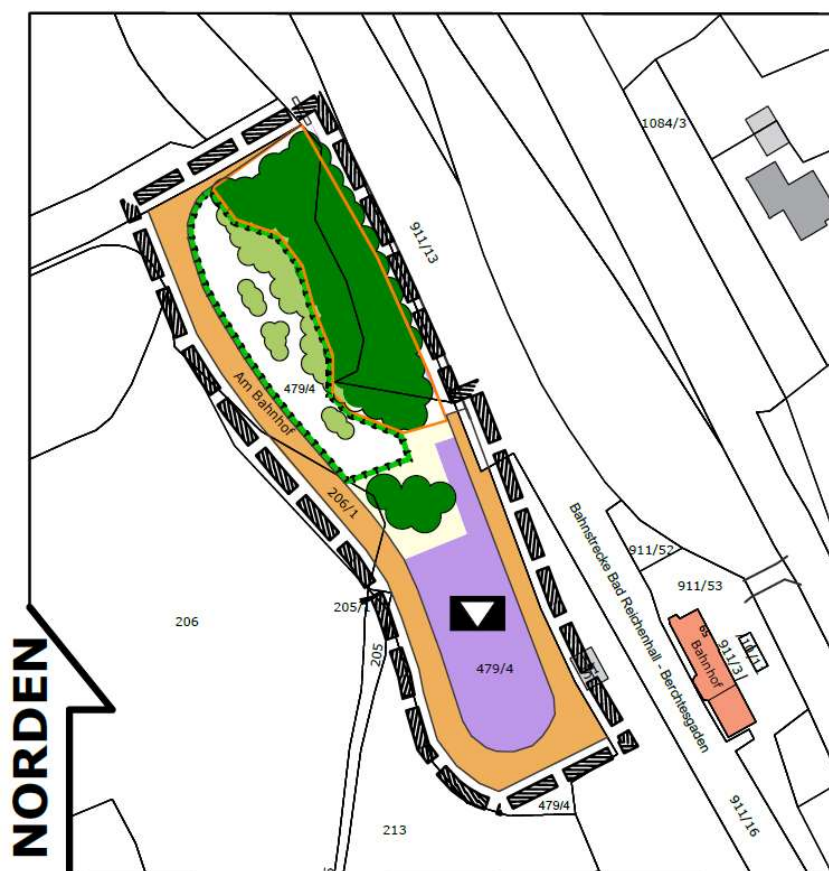
Bek. Nr. 12

Gemeinde Bischofswiesen

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bischofswiesen im Bereich am Bahnhof für das „Haus der Vereine“ in Bischofswiesen; Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat Bischofswiesen hat am 15.03.2022 in seiner öffentlichen Sitzung beschlossen, die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich am Bahnhof für das „Haus der Vereine“ vorzunehmen. Gleichzeitig wird im Parallelverfahren die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 52 „Haus der Vereine“ am Bahnhof durchgeführt nach § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB. Die Geltungsbereiche der geplanten Änderungen sind aus dem nachstehenden Lageplan (ohne Maßstab) ersichtlich.



Mit der Änderung soll am oben genannten Standort ein Haus für ortsansässige Bischofswieser Vereine angesiedelt werden.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB fand in der Zeit vom 08.07.2022 bis zum 08.08.2022 bzw. mit Schreiben vom 04.07.2022 statt. Auf Grundlage der eingegangenen Stellungnahmen wurde die Planung mit den zugehörigen Unterlagen überarbeitet und ergänzt. Der Gemeinderat hat am 25.10.2022 den überarbeiteten Entwurf gebilligt und die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der hierzu gefertigte Änderungsentwurf des o.g. Flächennutzungsplanes samt dem Entwurf der Begründung mit Umweltbericht jeweils vom 25.10.2022 sowie die artenschutzrechtliche Vorprüfung vom 15.05.2022 vom

Mittwoch, den 30. November 2022 bis Freitag, den 30. Dezember 2022

im Zimmer Nr. 23 der Bauabteilung im 2. Stock des Rathauses der Gemeinde Bischofswiesen, Rathausplatz 2, 83483 Bischofswiesen während der allgemeinen Dienststunden für jedermanns Einsicht öffentlich aus. Dabei wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung gegeben.

Die Auslegungsunterlagen hierzu finden Sie auch im Internet unter www.gemeinde.bischofswiesen.de (Rathaus & Bürgerservice, öffentliche Bekanntmachungen).

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu den Planungsunterlagenentwürfen bei der Gemeinde Bischofswiesen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Hinweis bzgl. Verbandsklagerecht von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz) ist nach § 7 Abs. 2 Satz 1 des UmwRG in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderabgabe abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Bischofswiesen, den 14. November 2022
Gemeinde Bischofswiesen

Thomas Weber, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 13

Gemeinde Schneizlreuth

Bekanntmachung über die Umstufung/Abstufung der Widmung auf öffentlicher Feld- und Waldweg

1. Straßenbezeichnung:

Bezeichnung der Straße: Weg zur schönen Aussicht

Fl. Nr.: 30/3 und Wegeteilgrundstück 30/3

Gemarkung: Ristfeucht

Anfangspunkt: An der Alten B21

Endpunkte: An der Fl.Nr. 43/4

Länge: 0,142 km

im Bereich der Gemeinde Schneizlreuth; Landkreis Berchtesgadener Land

2. Verfügung: Die unter 1. bezeichnete bestehende Straße wird auf öffentlichen Feld- und Waldweg Umgestuft/Abgestuft

Widmungsbeschränkung: keine

3. Träger der Straßenbaulast: Gemeinde Schneizlreuth

4. Wirksamwerden: Wirksamwerden der Verfügung: 23.12.2022

5. Sonstiges: Gründe für die Widmung: Beschluss vom Gemeinderat in der Sitzung vom 13.09.2022.

Die Verfügung nach Nr. 2 kann während der Öffnungszeiten oder nach telefonischer Terminvereinbarung mit dem Bauamt, (Herrn Faber, Tel. 08665-52297-21) vom 22.11.2022 bis 23.12.2022 eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** unmittelbar **Klage** erhoben werden, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Wenn unmittelbar Klage erhoben wird ist die Klage ist bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München**

zu erheben.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll

in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfes per einfacher Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl 13/2007) wurde im Bereich des Kommunalabgabenrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen der Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung. Für mehrere gemeinsame Adressaten eines Bescheides setzt die unmittelbare Klageerhebung die Zustimmung aller Betroffenen voraus.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit dieses Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Abgabe nicht aufgehoben. Bei einem erfolgreichen Widerspruch entstehen dem Widerspruchsführer keine Kosten, ist der Widerspruch erfolglos oder wird er zurückgenommen, hat derjenige, der den Widerspruch eingelegt hat, die Kosten des Widerspruchsverfahrens zu tragen.

Entscheidungen in einem Grundlagenbescheid (Messbescheid oder Zerlegungsbescheid) können nur durch Anfechtung des Grundlagenbescheides, nicht durch Anfechtung des Folgebescheides angegriffen werden (§ 351 Abs. 2 AO). Einwendungen, die sich gegen die Steuerpflicht überhaupt, gegen die Höhe des Messbetrages bzw. Zerlegungsanteils oder gegen einen Verpätungszuschlag richten, sind also beim zuständigen Finanzamt vorzutragen.

Schneizlreuth, den 15. November 2022
Gemeinde Schneizlreuth

Wolfgang Simon, Erster Bürgermeister
